

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/704

KR.Nr. A 193/2007 FD

Auftrag Walter Schürch (SP Grenchen): Änderung § 13 Staatspersonalgesetz: Infrastruktur (12.12.2007) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

§ 13. Infrastruktur ist wie folgt zu ändern:

¹Der Kantonsrat bewilligt unter Vorbehalt von Absatz 2 die zur ordnungsgemässen Erfüllung der staatlichen Aufgaben nötigen Ausgaben für das Personal, die Räumlichkeiten und die Einrichtungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003.

²Der Regierungsrat beschliesst Mietverträge für Räumlichkeiten bis zum Betrag von jährlich 250'000 Franken.

³Für den Bau von Verwaltungsgebäuden und die Beteiligung an solchen Bauten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum vorbehalten.

2. Begründung

Mit Bezug auf den Abschluss von Mietverträgen für Räumlichkeiten sind die jetzt äusserst geringen Finanzkompetenzen des Regierungsrates nicht mehr sach- und zeitgemäss, da so neue mehrjährige Mietverträge mit über 50'000 Franken Jahreszins dem Kantonsrat zum Beschluss zu unterbreiten sind. Dies führt nicht nur zu einem erheblichen administrativen Aufwand, sondern auch zu praktischen Problemen, die für den Kanton mit grossen Kosten verbunden sein können: vor allem bei günstigen Mietangeboten erfordert die Marktsituation in der Regel ein rasches Handeln des Kantons, da die Vermieter nicht bereit sind, mehrere Monate auf einen allenfalls unsicheren Vertragsabschluss zu warten und einen entsprechenden Leerstand in Kauf zu nehmen. Dies führt tendenziell dazu, dass der Kanton dann auf teurere und weniger geeignete Mietangebote ausweichen muss.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Ausgaben für die langfristige Miete von Verwaltungsräumlichkeiten gelten mit Hinweis auf § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) sowie die bundesgerichtliche Praxis als neue wiederkehrende Ausgaben. Die erwähnte Bestimmung des WoV-G gibt den bundesgerichtlichen Grundsatz wieder, wonach eine neue Ausgabe immer dann anzunehmen ist, „wenn der entscheidenden Behörde in bezug auf den Umfang der Ausgaben, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht“ (BGE 125 I 87). Dies ist beim Abschluss von Mietverträgen in der Regel der Fall, weil über die Frage, ob überhaupt ein Objekt gemietet bzw. zu welchen Rahmenbe-

dingungen ein solcher Vertrag abgeschlossen werden soll, ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Wir sind gestützt auf Art. 80 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) somit befugt, Mietverträge nur bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- abzuschliessen (also nicht wie in der Begründung zum Vorstoss erwähnt bis Fr. 50'000.--). Liegt der Betrag über dieser Grenze, ist der Kantonsrat gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) abschliessend zuständig, die Ausgabe zu beschliessen (unter Ausschluss des fakultativen oder obligatorischen Referendums).

Die Finanzkompetenzen des Regierungsrates sind im interkantonalen Vergleich generell sowohl für einmalige wie wiederkehrende Ausgaben sehr gering. Sie haben zur Folge, dass jeder Mietvertrag für Räumlichkeiten mit jährlichen Nettozinskosten von mehr als Fr. 10'000.-- dem Kantonsrat zum Beschluss zu unterbreiten ist. Dies kann in der Tat zu den im Vorstoss erwähnten praktischen Problemen führen. Dieser Umstand hat uns denn auch im Jahr 2006 bewogen, eine Vorlage zuhanden der Vernehmlassung auszuarbeiten (RRB Nr. 2006/1238 vom 26. Juni 2006), welche analog dem vorliegenden Auftrag eine Erhöhung der Finanzkompetenz zum Abschluss von Mietverträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.-- vorsah. Das Ergebnis der Vernehmlassung zum Vorschlag sah jedoch in verschiedener Hinsicht ernüchternd aus. Zum einen haben sich nur drei Organisationen zur Vorlage geäussert. Zum andern nahmen diese mehrheitlich negativ Stellung zum Vorhaben. Wir haben deshalb beschlossen, auf eine Änderung des Staatspersonalgesetzes zur Erhöhung der Finanzkompetenzen zum Abschluss von Mietverträgen zu verzichten, dafür generell die nach der Verfassung vorgesehenen Finanzkompetenzen des Regierungsrates zu überprüfen (RRB Nr. 2006/2037 vom 14. November 2006). Mit Beschluss vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1754) haben wir eine entsprechende Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat verabschiedet, mit welcher die Finanzbefugnisse des Regierungsrates um den Faktor fünf für neue einmalige Ausgaben auf Fr. 250'000.-- und für neue wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 50'000.-- erhöht werden sollen. Der Kantonsrat hat diese Verfassungsänderung am 12. Dezember 2007 (RG 153/2007) in 1. und am 11. März 2008 (RG 153/2007) in 2. Lesung beschlossen. Am 28. September 2008 wird die Vorlage zur Volksabstimmung unterbreitet. Das Volk wird also noch im Herbst des laufenden Jahres über eine Erhöhung der Finanzbefugnisse des Regierungsrates befinden. Wir erachten es im heutigen Zeitpunkt als wenig demokratiefreundlich, wenn vor dieser Abstimmung in einem einzelnen Bereich die Finanzkompetenzen erhöht werden sollen. Vorerst gilt es diese Abstimmung abzuwarten. Sollte die Vorlage vom Volk abgelehnt werden, erübrigt sich unseres Erachtens auch die Erhöhung der Finanzkompetenzen in einem Spezialbereich. In diesem Fall wäre der Volkswille zu respektieren, dass keine Erhöhung der Finanzbefugnisse – auch nicht in einem isolierten Bereich – erwünscht sind. Aber auch bei Annahme der Verfassungsänderung möchten wir davon absehen, eine zusätzliche Erhöhung der Finanzkompetenzen zum Abschluss von Mietverträgen ins Auge zu fassen. Es würde wohl kaum verstanden, dass kurz nach Annahme der generellen Erhöhung der Finanzbefugnisse eine zusätzliche Ausweitung der Kompetenzen in einem isolierten Bereich in Betracht gezogen würde. Wir erachten es zudem als nicht opportun, dass unterschiedliche Limiten je nach Aufgabengebiet für die Finanzkompetenzen des Regierungsrates geschaffen würden. Im Falle einer Annahme der Vorlage würde sich auch die Kompetenz zum Abschluss von Mietverträgen auf Fr. 50'000.-- erhöhen. Diese moderat erhöhte Limite soll nach dem Gesagten generell für alle Bereiche – auch zum Abschluss von Mietverträgen – gelten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Konrad Schwaller'. The letters are cursive and somewhat stylized.

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Personalamt

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat